

STATUTEN

GENOSSENSCHAFT OPTIMA SOLAR SURSELVA

Genossenschaft OptimaSolar Surselva
c/o Silvio Capeder
Valgronda 138
7142 Cumbel

Tel. 079 216 54 68 / E-Mail: mail@optimasolar-surselva.ch

Firma, Sitz und Zweck Genossenschaft

Artikel 1

Unter der Firma „OptimaSolar Surselva“ besteht mit Sitz in Lumnezia, Kanton Graubünden, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. OR.

Die Genossenschaft ist Mitglied des OptimaSolar Genossenschaftsbundes mit Sitz in Solothurn und mit einem Anteilschein zu nominell CHF 1'000.- an diesem beteiligt.

Die Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsbund ist in einem separaten und bindenden Vertrag geregelt.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt

- einen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion mittels Erstellung und Betrieb von Photovoltaik- oder vergleichbaren Anlagen zur Erzeugung und Netzeinspeisung von elektrischem Strom zu leisten, um damit den Genossenschaftsmitgliedern und anderen Stromkonsumenten zu ermöglichen, ihren eigenen Strombedarf mit Solarstrom zu decken.
- die Steigerung des Bewusstseins und Verständnis der Bevölkerung (Ein- und Zweithemische) für erneuerbare Energien mittels Workshops, Schulungen und Informationsveranstaltungen.

Sie kann Grundstücke erwerben oder veräussern, auf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern. Daneben können noch andere dem Zwecke der Genossenschaft dienende Aufgaben übernommen werden.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen, Stiftungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Verwaltung der Genossenschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

Artikel 4

Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteils oder des Anteils zum inneren Wert, höchstens aber zum Nennwert. Die Rückzahlung hat spätestens innert drei Jahren zu erfolgen.

Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

Artikel 5

Die Verwaltung kann Mitglieder aus triftigen Gründen (z.B. schwerwiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Die Anteilsscheine werden zum Wert gemäss Art. 4 zurückgenommen.

Artikel 6

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Die Anteilsscheine werden zum Wert gemäss Art. 4 zurückgenommen.

Finanzielles

Artikel 7

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Ausgabe von Anteilen (siehe Art. 8)
- Spenden, Schenkungen und Legate
- Fremdkapital (z.B. in Form von zinslosen- oder zinsgünstigen Darlehen)
- Erträgen aus Energieproduktion

Artikel 8

Die Genossenschaft gibt Anteile mit einem Nennwert von CHF 1'000 und 2'000 aus. Jedes Einzelmitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt mindestens einen Anteil zu CHF 1.000, jedes Kollektivmitglied mindestens einen Anteil zu CHF 2'000 zu zeichnen.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges eine allfällige Verzinsung der Anteile fest.

Für Genossenschaftsanteile werden keine verbrieften Urkunden ausgegeben. Jedes Mitglied erhält jedoch eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

Eine Übertragung der Anteile ist nicht zulässig.

Artikel 9

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Artikel 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 11

Ein allfälliger Reingewinn wird wie folgt verwendet:

- Einlagen in den Reservefonds gemäss Entscheid der Generalversammlung unter Beachtung von Art. 860 OR
- Die ordentliche Generalversammlung entscheidet jeweils aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Jahresrechnung über eine Erfolgsbeteiligung der Genossenschaftsmitglieder, Flächenbesitzer und Kapitalgeber, vorbehalten der Bestimmungen im Obligationenrecht.
 - Ausschlaggebend für die Berechtigung zu einer Erfolgsbeteiligung ist die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres. Die Verwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Erfolgsbeteiligung.

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genossenschaftsorgane

Artikel 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Art. 18 hiernach)

Die Verwaltung als Geschäftsführungsorgan leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

Die Generalversammlung

Artikel 14

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Verwaltung und der Revisionsstelle
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
4. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven
5. Die Entlastung der Verwaltung
6. Die Genehmigung des Investitions- und Ausgabebudgets auf Antrag der Verwaltung
7. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Artikel 15

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird vom Präsidenten geleitet. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie, bei Anträgen auf Statutenänderungen, der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Die Unterlagen sind 7 Tage vor dem Versammlungstag zu versenden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch E-Mail an die Genossenschafter mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls nicht durch eine Mehrheit Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme.

Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

Die Verwaltung

Artikel 16

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung eine Verwaltung von wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, welche nicht durch Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 17

Die Mitglieder der Verwaltung können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder. Die Generalversammlung verabschiedet dazu ein von der Verwaltung erarbeitetes Reglement.

Die Revisionsstelle

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision gesetzlich verpflichtet ist
- eine Mehrheit der Genossenschafter zustimmt; und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat
- keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Auflösung und Liquidation

Artikel 19

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation von der Verwaltung durchgeführt.

Artikel 20

Im Falle einer Liquidation sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und danach die Anteile zurückzubezahlen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat.

Für die Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 21

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen grundsätzlich per E-Mail.

Artikel 22

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. April 2024 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Vorsitzende:

Der Aktuar:

Silvio Capeder

.....

Lumnezia,

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. April 2024 im Gewölbekeller der Casa Gronda, Städtlistrasse 12, 7130 Ilanz, einstimmig genehmigt. Sie werden amtlich beglaubigt.

Ilanz, am fünften April zweitausendvierundzwanzig
am 5. April 2024

Der Regionalnotar:

Reg. B/2024/Nr.